

Auftragskonditionen der Schußmann Kranservice GmbH

Das vorliegende Angebot ist gültig, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Geräte, sowie der notwendigen Genehmigungserteilungen durch die zuständigen Behörden. Vor Auftragsannahme muss die Verfügbarkeit des Mietgerätes nochmals geprüft werden. Grundlage für die Erstellung des Angebotes sind die Angaben des Auftraggebers zur Zeit der Kalkulation. Änderungen bei den maßgeblichen Baustellenparametern zum Ausführungsbeginn berechtigen uns zur Preiskorrektur.

Termine / Genehmigungen:

Bedarf es zur Ausführung von Aufträgen der Genehmigung von Behörden, so gilt der Auftrag erst als angenommen, wenn die Genehmigungen vorliegen. Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit behördlichen Genehmigungen und deren Anträgen entstehen oder sonstige behördliche angeordnete verkehrslenkende Maßnahme, trägt der Auftraggeber. Als Bearbeitungsgebühr für die Abwicklung der verkehrsrechtlichen Anordnung verrechnen wir pro Antrag Montage/Demontage je 300,00€, falls nichts anderes vereinbart, zzgl. der Weiterberechnung 1 zu 1 weiterer entstehender Kosten und Gebühren (Beantragung VRAO, Erstellung VZ-Plan, Sondernutzungsgebühr KVR, Terminverschiebung, Aufstellung Beschilderung, Fahrgenehmigungen). Bei bauseitiger Terminverschiebung verrechnen wir 200,00€ je Verschiebung, zzgl. weiterer entstehender Kosten und Gebühren (siehe vorangehende Aufzählung). Der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung für den Kranstandplatz auf öffentlichen Grund ist Sache des Mieters.

Bauseitige Voraussetzungen:

a) Untergrund und Zufahrt

Im Auftragsfall setzen wir voraus, dass die Zufahrtswege sowie der Arbeitsplatz für unsere Geräte frei von allen Gegenständen sind, die ein Anfahren und Arbeiten behindern bzw. erschweren können. Sämtlicher Baustellenverkehr muss am Montage- /Demontagetag eingestellt werden. Die zur Verfügung stehende Auf- und Abbaufäche muss freigeräumt und befahrbar sein. Ebenso ist darauf zu achten, dass die zu befahrenden Straßen bzw. das zu befahrende Gelände die nötige Planie und entsprechende Bodenfestigkeit aufweisen. Das Vorbereiten der genannten Plätze hat bauseits für uns kostenlos zu erfolgen. Für Schäden an der Zufahrt (12t Achslast) und Druckschäden im Kranstellplatzbereich übernehmen wir keine Haftung. Wir behalten uns vor, bei nicht ausreichenden Bodenverhältnissen, eine Aufstellung des Kranes zu verweigern. Dadurch entstehende Mehrkosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.

b) Kranstandplatz / Sicherheitsabstände

Der Kranstandplatz muss eben und verdichtet sein und darf im Niveau keinen Höhenunterschied haben. Außerdem sind die Mindestabstände zur Baugrube zu beachten, grundsätzlich aber mindestens 2m Abstand zur Böschungskante mit einem Böschungswinkel von 45° gemessen Anfang Fundament. Die gesetzlichen Vorschriften der BG sind in jedem Fall einzuhalten. Die Kranmitte / der Kranstandplatz sind vom Auftraggeber klar ersichtlich für unser Montagepersonal zu kennzeichnen. Sollte eine Flugbefeuerng notwendig sein, so muss diese schriftlich bei der Firma Schußmann Kranservice GmbH vor der Montage bestellt werden. Die Fundamente für den Kranstandplatz müssen nach statischen Anforderungen bauseits erstellt, sowie Fundamentanker ggf. nach statischen Anforderungen bauseits gesetzt und einbetoniert werden.

c) Montagebereich

Das Aufstellen, Umlegen des Krans und der Einbau, Ausbau der Achsen, sowie das Ablegen oder das Montieren des Auslegers muss auf der gesamten Länge möglich sein. Vorhandene Freileitungen im Montagebereich müssen, falls notwendig, vor den Montagearbeiten durch den Auftraggeber demontiert werden (vor allem im Auslegerbereich des Autokrans). Möglich wäre auch ein Absolieren der Leitungen durch den Stromversorger oder ggf. durch das Einstellen einer Arbeitsbereichsbegrenzung (nicht bei allen Kranen möglich). Die ABB muss bei Bedarf schriftlich bei der Firma Schußmann bestellt werden.

d) Stromversorgung

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der für das Gerät nötige Baustromanschluss und eine ausreichende Stromversorgung zur Verfügung steht. Der Stromanschluss und evtl. benötigtes Zuleitungskabel bzw. der Baustromkasten gehören in unmittelbarer Nähe des Krans. Das Zuleitungskabel muss mit passendem Stecker und Kupplung und er Stromanschluss, bei Bedarf, mit Allstromsensitiven FI vorbereitet sein. Bei Unterdrehern werden max. 15m Stromkabel mitgeliefert, längere Kabel müssen von Seiten des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden. Bei Obendrehern muss der Baustromverteiler am Kranfuß (Standplatz) vorhanden sein.

e) Kraneinweisung

Der Kran darf nur vom geschulten und eingewiesenen Fachpersonal bedient werden. Eine Kraneinweisung am Montagetag ist inklusive, soweit der einzuweisende Kranfahrer bis zur Beendigung der Montage für die Kraneinweisung vor Ort ist. Soll eine Kraneinweisung nicht am Montagetag stattfinden und damit ein neuer Termin vereinbart werden müssen, wird dieser separat auf Regie in Rechnung gestellt.

f) Anmeldung

erforderliche Informationen Dritter sind durch den Auftraggeber / Mieter vorzunehmen

g) Absicherung und Sanitärzugang

Die Absicherung des Bauvorhabens hat gemäß den geltenden UVV-Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu erfolgen und ist bauseits sicherzustellen. Darüber hinaus ist ein geeigneter Zugang zu sanitären Einrichtungen für unser Personal während der Einsatzzeit bereitzustellen.

Sollten aufgrund fehlender bauseitiger Vorbereitungen Wartezeiten entstehen, so müssen wir diese gesondert an den Auftraggeber in Rechnung stellen.

Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

Kranleistungen erfolgen grundsätzlich nach Leistungstyp 1 – Krangestellung.

Kranleistungen gemäß Leistungstyp 2 werden nur nach gesonderter Vereinbarung durchgeführt.

Definition Kranleistungen:

a) Leistungstyp 1 – Krangestellung

Krangestellung bezeichnet die Überlassung von Hebezeugen samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.

b) Leistungstyp 2 – Kranarbeit

Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines Hebezeuges, und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Auftragnehmer nach dessen Weisung und Disposition. Hierzu zählt insbesondere auch der isolierte Schwergutumschlag mit Hilfe eines Kranes.

Mietberechnung bei Schichtbetrieb:

Die Berechnungsgrundlage für die angebotene Miete richtet sich nach der tatsächlichen monatlichen Nutzung der Maschine in Betriebsstunden:

Bei einem Einschichtbetrieb mit einer monatlichen Nutzung von bis zu 200 Betriebsstunden wird die Miete zu 100 % des angebotenen Mietpreises berechnet.

Erfolgt der Einsatz im Zweischichtbetrieb, das heißt bei einer Nutzung zwischen 201 und 300 Betriebsstunden pro Monat, wird die Miete mit 150 % des angebotenen Mietpreises angesetzt.

Bei einem Dreischichtbetrieb mit mehr als 300 Betriebsstunden im Monat beträgt die Miete 175 % des angebotenen Mietpreises.

Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden sowie erschwerte Einsätze (z. B. unter besonders belastenden Bedingungen) sind dem Vermieter vorab anzuzeigen und werden gesondert berechnet.

Der Mieter ist verpflichtet, eine über die vereinbarte Nutzungsdauer hinausgehende Nutzung unverzüglich und schriftlich an den Vermieter zu melden.

Hinweis zur Kalkulationsgrundlage:

Das vorliegende Angebot basiert auf einer Ausführung der Arbeiten von Montag bis Freitag während der üblichen Tagesarbeitszeit. Für Einsätze an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während Nachtstunden behalten wir uns die Berechnung von entsprechenden Zuschlägen vor.

Zahlungsbedingungen:

zahlbar innerhalb 14 Tage rein netto ohne Abzug (falls nichts gegenteiliges schriftlich vereinbart)

Bei erforderlichen Genehmigungen ist die Kranmiete bis zum Vorliegen der Erlaubnis der jeweiligen Behörden zu entrichten, unabhängig vom Freimeldedatum.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransport und Kranarbeiten (AGB-Kran und Transport 2020) (Stand 2020). Diese AGBs können Sie auf unserer Homepage www.schussmann-kranservice.de einsehen und bei Bedarf herunterladen.

Schriftliche Sondervereinbarungen haben Vorrang vor diesen Auftragskonditionen, falls sie sich in einzelnen Punkten widersprechen.
Mit freundlichen Grüßen

Schußmann Kranservice GmbH